

Handball Förderkreis HSG Erbach/Dorf-Erbach e.V. SATZUNG



§1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Handball Förderkreis HSG Erbach/Dorf-Erbach e.V. mit Sitz in 64711 Erbach/Odenwald ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports insbesondere der aktiven Mannschaften und der Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - 2.1. die Unterstützung der Arbeit der Handballspielgemeinschaft;
 - 2.2. Organisation von Handballturnieren und Zeltlager für Jugendhandballerinnen und Jugendhandballer;
 - 2.3. Unterstützung von Trainerinnen und Trainern sowie Betreuerinnen und Betreuern bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
 - 2.4. Beschaffung und Weitergabe von finanziellen Mitteln.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - 3.1. jährliche Mitgliedsbeiträge
 - 3.2. freiwillige Zuwendungen
 - 3.3. Aktionen und Veranstaltungen

§3 Gemeinnützigkeit

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGB 1.1, S. 613), er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person oder Personenvereinigung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen

Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig und persönlich, finanziell oder materiell bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - sich eines unsportlichen bzw. unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Anfechtung einzuberufen ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft und damit sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§7 Geschäftsjahr, Beiträge und Arbeitsstunden

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - die Ausschüsse.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Absendung bzw. Veröffentlichung des Einladungsschreibens. Erfolgt die Einladung per Post oder E-Mail gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einer oder einem von ihr/ihm bestimmten Vertreterin oder Vertreter aus den Reihen des Vorstandes geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht behandelt. Andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit vom 75% der anwesenden Mitglieder beschließt.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Liegt auch bei der Stichwahl eine Stimmgleichheit vor, entscheidet das von der/dem Vorsitzenden bzw. dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los.
10. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
11. Jugendliche sind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres stimmberechtigt, wenn sie durch einen Personensorgeberechtigten vertreten werden. Jugendliche ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.
12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen verzeichnen muss. Es ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, der Rechnerin bzw. des Rechners und des Berichts der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer,
 - die Entlastung der Rechnerin bzw. des Rechners und des Vorstandes,
 - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - die Anträge nach §4 – Abs. 1 letzter Satz (Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrags) und §9 – Abs. 7 (Anträge an die Mitgliederversammlung) dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§11 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - die/der Vorsitzende,
 - die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - die Rechnerin bzw. der Rechner
 - die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und
 - Beisitzer.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende und
 - die Rechnerin bzw. der Rechner.Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende/r Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausscheidenden kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übernehmen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Ergänzungswahl stattfinden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder sowie die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse beinhalten. Es ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse und
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als sieben beträgt.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte dem TV Dorf-Erbach 1909 e.V. und dem TSV 1860 Erbach e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im sportlichen Bereich im Verein zu verwenden haben.

§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgaben(n) im Verein.

2. Die in Abs. 1 genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
3. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereins von beauftragten Vorstandsmitgliedern verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung und
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
5. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlung, etc.) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens
 - Name,
 - Vereinszugehörigkeit,
 - Funktion und Aufgabe im Verein und
 - Altersklasse.
6. Mitgliederlisten können als Dateien an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben werden, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert.
7. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
8. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten,
 - Sperrung seiner Daten und
 - Löschung seiner Daten.
 - Das Löschen der Daten bedingt den Ausschluss aus dem Verein - §5 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
9. Die Mitglieder können einer Veröffentlichung ihrer Bilder und Namen in gedruckten und elektronischen Medien schriftlich oder in Schriftform widersprechen.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.